

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 94 (1968)

Heft: 3

Rubrik: Ritter Schorsch sticht zu

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

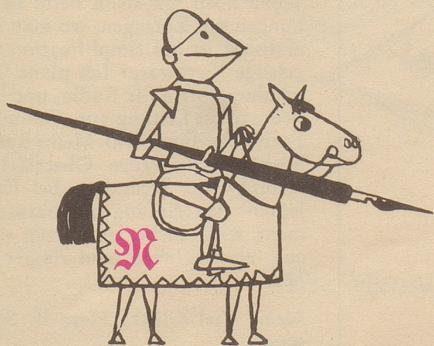
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ritter Schorsch sticht zu

Mehr Licht?



Gleich zu Jahresbeginn ist Ritter Schorsch ein Zeitungsartikel aufgefallen, der den sonderbaren Titel trug: Das Recht auf Nacht. Noch ehe der Ritter mit Lesen beginnen konnte, fiel ihm eine Episode aus dem russischen Zarenreich ein. Dort traf ein Franzose, der das Land bereiste, einen schwer schuftenden Leibeigenen und fragte ihn, was er bei der sklavischen Plackerei denn überhaupt vom Leben habe. «Herr», antwortete dieser, «uns bleibt die Nacht.»

Bleibt sie uns nicht mehr? Ein «Recht auf Nacht» postuliert ja nur, wer um sie fürchtet. In der Tat nennt der Artikelschreiber Fälle, in denen die Nacht zur Plage wird, aber nicht, wie man vermuten mag, durch Motorenlärm, den Knall zugeschmetterter Autotüren oder illuminierte Tenöre, sondern durch einen weitern, dem Fortschritt der Menschheit tief verpflichteten Störungsfaktor: das Licht. Zwar gibt es die Lichtermeere der Vergnügungsviertel, die Erleuchtung von Monumenten und die in festlichen Glanz getauchten Springbrunnen schon längst, und ihr Zauber hat noch vor den Ansichtskartenfabrikanten die Dichter inspiriert. Aber das steht hier nicht in Frage; vielmehr geht es um jene geplagten Leute, die sich, wiewohl sie weiche Betten haben, nicht mehr zur Ruhe legen können, ohne die Läden zu schließen und dicke Vorhänge zu ziehen, weil ihnen sonst mächtige Lichtquellen den Schlaf rauben.

Der Ritter las im bereits erwähnten Artikel von Lichtreklamen, die nachts ganze Wohnungen gespenstisch erhellen, von Lampen in Privatgärten, die nächtelang im weiten (und bewohnten) Umkreis das Dunkel verscheuchen, von modernen Häusern mit vom Fußboden aufwachsenden Glasfronten, die mit erbarmungsloser Penetranz das nämliche besorgen, und schließlich von den vielgerühmten Flutlichtanlagen der Sportplätze, welche für die angrenzenden Wohnquartiere die Nacht in einen grellen künstlichen Tag verwandeln. Dieser Katalog optischer Ruhestörer ließe sich noch ausweiten; aber er genügt bereits, um darzutun, daß neben dem störenden Lärm und ebensolchen Gerüchen als dritte Plage der rücksichtslose Lichtgebrauch zur peinlichen Aktualität geworden ist.

Natürlich, muß Ritter Schorsch sogleich anmerken, ist der geblendet im Bett sich wälzende Zeitgenosse schon heute nicht ohne Schutz. Er kann, wie es im schönen Juristendeutsch heißt, Besitzesschutzklage erheben; aber das ist in der Praxis zumeist nicht eben ein simples Unterfangen. Es kostet Umtriebe und folglich auch Nerven. Bedeutend einfacher sind die Leute dort dran, wo die Polizei nicht nur die lästigen Lärmer, sondern auch die bedenkenlosen Beleuchter als Ruhestörer am Wickel faßt – sie hat nämlich das Recht dazu! Und heutzutage, da mit den zivilisatorischen Annehmlichkeiten auch die Wohlstands-Egoisten sich mehren, sogar die Pflicht!

Noch besser wäre es freilich, wenn wir allesamt unsere so gern bekannte Menschlichkeit nicht nur bei attraktiven Gelegenheiten, sondern durchaus selbstverständlich in unserer nächsten Umgebung bewiesen. Dann würde sich ganz von selbst die Wohltat des Lichts nicht zur Plage verwandeln.